



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechste Tagung  
Genf, 13. und 14. November 1980

ERKLÄRENDE ANMERKUNG ZU DER EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBÜHREN,  
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG BEZIEHEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner fünften Tagung beschlossen, dass die Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, dem Rat zur Annahme vorgelegt werden soll, damit die Verbandsstaaten in die Lage versetzt werden, innerhalb kürzester Frist die notwendigen Massnahmen zur Anwendung der Empfehlung zu ergreifen. Er hat auf der anderen Seite beschlossen, sich auf seiner sechsten Tagung mit der Ausarbeitung einer Erklärenden Anmerkung zu der Empfehlung zu befassen, die insbesondere das Verfahren behandeln würde, das in besonderen Situationen zu befolgen sei, die sich aus der Zurücknahme der Schutzrechtsanmeldung ergäben. Zu diesem Zweck hat er die Verbandsstaaten gebeten, dem Verbandsbüro nähere Auskünfte darüber zu übersenden, welche Schwierigkeiten sich für sie auf diesem Gebiet ergeben hätten (oder in Zukunft ergeben könnten) und auf welche Weise diese behoben worden seien (oder behoben werden könnten) (siehe Dokument CAJ/V/7 Absatz 14).
2. Beim Verbandsbüro sind Bemerkungen der Bundesrepublik Deutschland eingegangen, und zwar mit Schreiben vom 5. Mai 1980, das als Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist. Das Verbandsbüro hat diese Bemerkungen den anderen Verbandsstaaten mit Rundschreiben Nr. U 570-08.4 vom 11. Juli 1980 übersandt und sie aufgefordert, ihre eventuellen Bemerkungen auch auf die von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland aufgeworfenen Fragen zu erstrecken. Im Anschluss hieran sind beim Verbandsbüro Beiträge von Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und vom Vereinigten Königreich eingegangen. Sie sind in den Anlagen II bis VI dieses Dokuments wiedergegeben.
3. Die vom Rat auf seiner vierzehnten ordentlichen Tagung angenommene Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, ist als Anlage VII dieses Dokuments wiedergegeben.
4. Im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der eingegangenen Stellungnahmen hält das Verbandsbüro eine Analyse der verschiedenen Probleme auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und ihrer möglichen Lösungen für eine bessere Diskussionsgrundlage als eine blosse Zusammenfassung der Antworten. Eine solche Analyse ist in den nachfolgenden Absätzen enthalten.

### Allgemeine Bemerkungen

5. Möglicherweise kann eine Erklärende Anmerkung nicht alle denkbaren praktischen Fälle erfassen; dies wäre aber auch nicht notwendig; es dürfte genügen, dass sie die am häufigsten vorkommenden Sonderfälle behandelt.

6. Wie die niederländische Delegation bemerkt hat, bewirkt die neue Empfehlung, dass der Anmelder, der Schutz in *n* Staaten beantragt, im Falle der Zusammenarbeit für die Prüfung seiner Sorte zahlt:

- eine Prüfungsgebühr (genauer gesagt die Gesamtheit der Prüfungsgebühren, die für die einzelnen Vegetationsperioden erhoben werden)
- *n weniger 1* Verwaltungsgebühren.

Diese Gebühren fließen endgültig der Dienststelle des Staates zu, der die Prüfung durchgeführt hat, im Falle einzelner Gebühren auf dem Wege über die Behörden anderer Staaten. Die genannte Formel ist unabhängig davon, welcher Staat die Sorte geprüft hat, für welchen Staat die Prüfung durchgeführt worden ist oder, allgemeiner gesagt, wer in dem Einzelfall an der Zusammenarbeit teilnimmt. Sie stimmt nicht mehr, wenn eine oder mehrere Schutzrechtsanmeldungen zurückgenommen werden, bevor der abschliessende Bericht erstellt wird.

7. Nach allgemeiner Praxis muss die vom Anmelder zu zahlende Prüfungsgebühr vor dem Beginn der entsprechenden Vegetationsperiode gezahlt werden. Nach Artikel 9 der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten ist das jeweilige Entgelt, das die den Prüfungsbericht erhaltende Behörde an die Behörde, die diesen Bericht erstellt hat, zu leisten hat, erst zu entrichten, nachdem der Bericht eingegangen ist. Von Ausnahmen abgesehen ist der Tag, an dem der Anmelder die Verwaltungsgebühr für die Übermittlung des Prüfungsberichts zu zahlen hat, in den Verbandsstaaten noch nicht bestimmt. Diese Sachlage ist bei der Aufstellung der Regeln über die Zahlung von Gebühren und Entgelten zu berücksichtigen, die im Falle der Zurücknahme oder der Zurückweisung der Schutzrechtsanmeldung, für die eine Prüfungsgebühr gezahlt werden muss, anwendbar sind.

### Fragen des Zeitrangs

8. Liegen mehrere Schutzrechtsanmeldungen - d.h. in mehreren Staaten hinterlegte Anmeldungen - vor und erfolgt eine Zusammenarbeit bei der Prüfung der Sorte, so muss die Schutzrechtsanmeldung bestimmt werden, aufgrund derer die Prüfung durchgeführt wird ("Basischutzrechtsanmeldung") oder es muss, was auf dasselbe herauskommt, der Staat bestimmt werden, auf dessen Rechnung die Prüfung durchgeführt wird ("Basisstaat"). Der Schutzrechtsanmelder muss die Prüfungsgebühr im Basisstaat entrichten, der an den Prüfungsstaat - falls der Basisstaat nicht selbst der Prüfungsstaat ist - ein Entgelt leistet, das der in dem Prüfungsstaat erhobenen Prüfungsgebühr entspricht. In den anderen Staaten hat der Anmelder eine Verwaltungsgebühr zu zahlen, und diese anderen Staaten müssen an den Prüfungsstaat ein der Verwaltungsgebühr (die von dem Prüfungsstaat beansprucht wird) entsprechendes Entgelt entrichten. Zu dem Vorschlag Belgiens für den Fall, in dem der Schutzrechtsanmelder die Staatsangehörigkeit des Prüfungsstaats besitzt, wird auf Anlage II dieses Dokuments verwiesen.

9. Zwei Alternativen sind insbesondere von der Bundesrepublik Deutschland dargestellt worden.

10. Nach der ersten Alternative wird auf die beim Prüfungsamt eingereichten Prüfungsergebnisse abgestellt: der Prüfungsstaat bestimmt die chronologische Reihenfolge der Anträge anderer Staaten auf Übermittlung der Prüfungsergebnisse nach ihrem Eingang und ordnet auch die bei seiner eigenen Behörde hinterlegte Schutzrechtsanmeldung in diese Rangliste ein; die Prüfung wird sodann auf der Grundlage des ersten Gesuchs (Antrags oder Anmeldung) durchgeführt. Diese Lösung hat den Vorzug, dass die vom Prüfungsstaat dem Schutzrechtsanmelder und den um Übermittlung der Prüfungsergebnisse nachsuchenden Staaten erteilten Auskünfte endgültig sind. Diese Lösung befürworten die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und Frankreich.

11. Die zweite Alternative besteht darin, dass auf die erste Schutzrechtsanmeldung abgestellt wird. Diese Lösung stützt sich auf die Tatsache, dass der Prüfungsstaat - sei es auf der Grundlage der bei seiner eigenen Behörde eingereichten Schutzrechtsanmeldung, sei es auf der Grundlage des ersten Antrags auf Übermittlung der Prüfungsergebnisse - über eine Aufzählung der bereits eingereichten Schutzrechtsanmeldungen verfügt. Für diese Lösung hat sich die Niederlande ausgesprochen.

12. Zur zweiten Alternative ist zu bemerken, dass es zwei Fälle der Zusammenarbeit gibt:

(i) Die Prüfung im Wege der Zusammenarbeit erfolgt automatisch, d.h. sie stützt sich auf für die fragliche Art abgeschlossene zweiseitige Vereinbarungen oder, falls solche Vereinbarungen nicht bestehen, darauf, dass ein einzelner Staat die Prüfung für Rechnung aller anderen durchführt (oder wenigstens für die Staaten, bei denen Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden sind). Ein typischer Fall ist der der Chrysantheme, für die das Vereinigte Königreich die Prüfung übernimmt.

(ii) Die Zusammenarbeit bei der Prüfung erfolgt nicht automatisch, d.h. entweder mehrere Staaten führen Prüfungen für die fragliche Art durch und zweiseitige Vereinbarungen für die Art sind nicht abgeschlossen worden oder ein nichtprüfender Staat hat zweiseitige Vereinbarungen für diese Art mit mehreren Prüfungsstaaten geschlossen. Ein typischer Fall hierfür ist die Rose.

13. Im Falle einer nichtautomatischen Zusammenarbeit kann ein prüfender Staat nicht immer ohne weiteres bestimmen, welches die Basischutzrechtsanmeldung ist. Nehmen wir etwa an, dass die erste Schutzrechtsanmeldung für eine Rosensorte in Belgien eingereicht worden ist und dass spätere Schutzrechtsanmeldungen - in dieser chronologischen Reihenfolge - in Schweden, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich eingereicht werden: Belgien und Schweden haben die Wahl zwischen vier Prüfungsstaaten, und darüberhinaus kann ein Prüfungsstaat beschließen, die Prüfung der Sorte einem anderen Staat zu übertragen und zwar unabhängig davon, in welcher Reihenfolge für diese beiden Staaten die Anmeldungen eingereicht worden sind. Die Bundesrepublik Deutschland kann sich beispielsweise noch zu einem Zeitpunkt an das Vereinigte Königreich wenden, zu dem das Vereinigte Königreich die Prüfung für seine eigene Rechnung bereits eingeleitet hat.

14. Es folgt hieraus, dass die zweite Lösungsmöglichkeit nur angenommen werden kann, wenn eine Verhaltensregel für den Fall aufgestellt wird, der vorstehend beschrieben worden ist. Bei dieser Regel kann es sich nur um den Zeitrang der sich auf die Prüfung beziehenden Mitteilungen handeln, über die der Prüfungsstaat verfügt. Eines der vom Vereinigten Königreich gegebenen Beispiele deutet in diese Richtung.

15. Die Frage des Zeitrangs hat wenigstens in der Theorie auch einen Einfluss auf die Frage, wer für die Lieferung des notwendigen Prüfungsmaterials verantwortlich ist. Es kann darauf hingewiesen werden, dass diese Frage keinen Gegenstand für die Erklärende Anmerkung zu der Empfehlung bildet, da sie sich unabhängig von dem System stellt, das für die Zahlung von Gebühren angenommen wird. In der Praxis ist es letztendlich Sache des Anmelders oder eines der Anmelder, das Material zu liefern. Die Rolle der Staaten könnte sich daher darauf beschränken, dem oder den Anmeldern den Staat zu benennen, in dem die Sorte geprüft wird und dessen Bedingungen für die Lieferung von Material zu erfüllen sind. Es obläge dann dem oder den Anmeldern in ihrer Gesamtheit die notwendigen Massnahmen zu treffen.

#### Verfahren im Falle der Rücknahme einer Schutzrechtsanmeldung

16. Es gibt drei Fälle:

(i) Die Prüfung wird einzig und allein auf Antrag eines anderen Staates durchgeführt, und die Schutzrechtsanmeldung in diesem anderen Staat wird zurückgenommen.

(ii) Die zurückgenommene Anmeldung ist nicht die Basisanmeldung.

(iii) Die zurückgenommene Anmeldung ist die Basisanmeldung.

17. Die Prüfung wird einzig und allein auf Antrag eines anderen Staates durchgeführt, und die Schutzrechtsanmeldung in diesem anderen Staat wird zurückgenommen. - Der Schutzrechtsanmelder muss eine Prüfungsgebühr zahlen, und der Staat, der die Prüfungsergebnisse anfordert, muss ein Entgelt zahlen, das der in dem Prüfungsstaat verlangten Prüfungsgebühr entspricht, und zwar für die gesamte Periode [Vegetationsperiode], für die die Prüfung begonnen hat. Diesem Grundsatz wird einstimmig zugestimmt.

18. Die zurückgenommene Anmeldung ist nicht die Basisanmeldung. - Die von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich (siehe Dokument CAJ/V/4 Absatz 5) und von den Niederlanden ins Auge gefasste Lösung besteht darin, von dem Staat, der um die Übermittlung der Prüfungsergebnisse ersucht hat, kein der Verwaltungsgebühr entsprechendes Entgelt zu verlangen. Der prüfende Staat enthält ein Entgelt für seine Arbeit (durch den Ursprungsstaat, in dem die Schutzrechtsanmeldung nicht zurückgenommen worden ist, und gegebenenfalls auch von anderen Staaten). Nach dem Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich müssten die Prüfungsergebnisse zurückgegeben werden, wenn sie schon übermittelt worden sind. Nach den Niederlanden wird auch der Schutzrechtsanmelder in dem Staat, in dem er die in Rede stehende Schutzrechtsanmeldung eingereicht hat, von der Zahlung der Verwaltungsgebühr entlastet.

19. Man könnte sich fragen, ob diese Lösung wirklich vernünftig ist. Die Verwaltungsgebühr ist zur Deckung bestimmter Unkosten vorgesehen, die dem Prüfungsstaat erwachsen, z.B. Kosten für die Korrespondenz, für die Aufrechterhaltung eines Aktenvorgangs und für die Aufstellung oder die Übersetzung von Prüfungsberichten. Es liegt auf der Hand, dass für den Prüfungsstaat schon ein Grossteil der Kosten entstanden ist, wenn der Antrag zu einem fortgeschrittenen Stadium des Prüfungsverfahrens zurückgenommen wird, insbesondere, wenn die Akten bereits für den ersuchenden Staat aufbereitet worden sind.

20. Bei der zurückgenommenen Anmeldung handelt es sich um die Basisanmeldung. - Je nach dem Stand des Verfahrens kann der Anmelder bereits eine oder mehrere Prüfungsgebühren in dem Basisstaat gezahlt haben, und es erscheint angemessen, dass dieser Staat das entsprechende Entgelt an den Prüfungsstaat entrichtet.

21. Das Verfahren muss für die Rechnung der anderen Staaten, die um die Prüfungsergebnisse ersucht haben, fortgesetzt werden, und es kann vorkommen, dass der Prüfungsstaat durch die von dem Basisstaat erbrachten oder geschuldeten Leistungen noch keine volle Entschädigung für seine Arbeit erhalten hat. Wird beispielsweise die Basisanmeldung im Verlauf der ersten Vegetationsperiode zurückgenommen, so wird der Prüfungsstaat nur ein Entgelt erhalten, das der Prüfungsgebühr für die erste Prüfungsperiode entspricht. Es wäre deshalb eine neue Basisschutzrechtsanmeldung (und ein neuer Basisstaat) zu bestimmen, und es wäre Sache des neuen Basisstaates, das Entgelt für den Prüfungsstaat aufzustocken und von dem Anmelder die entsprechenden Prüfungsgebühren zu verlangen; diese Zahlungen würden natürlich die Verwaltungsgebühr ersetzen, worauf die Niederlande hingewiesen hat.

22. Es muss bemerkt werden, dass im Falle der Zurücknahme der Basisanmeldung im Verlauf der letzten Prüfungsperiode der neue Basisstaat und der Anmelder in diesem Staat keinerlei Zahlung zu bewirken hätten. Die in Absatz 19 oben dargelegten Erwägungen sind auch auf den zur Prüfung stehenden Fall anzuwenden, d.h. man könnte sich überlegen, ob nicht gegebenenfalls in dem neuen Basisstaat eine Verwaltungsgebühr erhoben werden könnte.

#### Verfahren im Fall der Zurückweisung einer Schutzrechtsanmeldung

21. Wie im Fall der Zurücknahme muss zwischen der Zurückweisung der Basisanmeldung und der Zurückweisung einer anderen Anmeldung unterschieden werden.

24. Die in den Absätzen 17 bis 22 entwickelten Gedanken sind auch im Fall der Zurückweisung der Basisanmeldung anwendbar: der Basisstaat entschädigt den Prüfungsstaat für jede Periode (in der die Prüfung durchgeführt oder mit ihr begonnen worden ist), nachdem der Schutzrechtsanmelder im voraus die entsprechenden Prüfungsgebühren in dem Basisstaat bezahlt hat.

25. Handelt es sich um die Zurückweisung einer anderen Anmeldung, so lassen sich zwei Arten von Gründen unterscheiden und hierfür unterschiedliche Regeln aufstellen:

(i) Der Zurückweisungsgrund ist unabhängig von der Prüfung der Sorte; es hat sich beispielsweise herausgestellt, dass die Sorte nicht mehr neu ist oder dass der Anmelder keinen Zugang zum Schutz hat;

(ii) Der Zurückweisungsgrund findet seinen Ursprung in der Prüfung der Sorte; beispielsweise hat sich schon in der ersten Prüfungsperiode gezeigt, dass die Sorte nicht homogen ist.

Ist die Zurückweisung unabhängig von der Prüfung der Sorte, so kann der Staat, der um die Prüfungsergebnisse nachgesucht hat, von der Zahlung des der Verwaltungsgebühr entsprechenden Entgelts entbunden werden; der Anmelder kann von der Zahlung der Verwaltungsgebühr entbunden werden. Das entspricht der Lösung, die oben unter Absatz 18 für den Fall der Zurücknahme einer Anmeldung, die nicht die Basisanmeldung ist, dargelegt worden ist. Wenn andererseits die Zurückweisung auf der Grundlage der vorläufigen Prüfungsergebnisse ausgesprochen wird, sollten das Entgelt und die Gebühr gezahlt werden. In der Mehrheit der Fälle werden diese Ergebnisse übrigens abschliessende Ergebnisse sein; denn es ist wenig wahrscheinlich, dass der eine Staat die Zurückweisung verfügt, der andere aber entscheidet, die Prüfung fortzusetzen. Kein Problem entsteht, wenn die Zurückweisung auf der Grundlage abschliessender Ergebnisse ausgesprochen wird, wenn diese einer Prüfung von normaler Dauer entsprechen; denn in diesem Fall ist die Zusammenarbeitsvereinbarung zu ihrem Abschluss gekommen.

26. Die Zahlungen sollten auch vorgenommen werden, wenn der Antrag auf Übermittlung der Prüfungsergebnisse gestellt wird, nachdem diese Ergebnisse schon zusammengestellt sind (Antrag auf Übermittlung, der später erfolgt als der Tag des Abschlusses der Prüfung) und wenn diese Ergebnisse die Zurückweisung der Anmeldung zur Folge haben. Zu diesem Fall hat die dänische Delegation eine Frage aufgeworfen (siehe hierzu die Anlage III).

#### Verfahren im Fall der Zurücknahme (oder der Zurückweisung) einer Anmeldung und neue Einreichung

27. Es wird auf Punkt 7 des Schreibens der Delegation der Bundesrepublik Deutschland (Anlage I) Bezug genommen: Die einfachste Lösung bestände in dem genannten Fall darin, die neue Anmeldung ohne Rücksichtnahme auf die alte Anmeldung zu behandeln.

[Anlagen folgen]

0290

**BUNDESSORTENAMT**  
Bundesrepublik Deutschland

CAJ/VI/8  
ANLAGE I

Bundessortenamt Bemeroder Rathausplatz 1 3000 Hannover 72

An das  
Büro des Internationalen Verbandes  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen  
34, chemin des Colombettes

CH 1211 Genf 20

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Your reference, your letter of  
Votre référence, votre lettre du

CAJ/IV/8  
Anl. III

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Our reference, our letter of  
Notre référence, notre lettre du

Z 2/80

☎ 05 11 / 52 50 21 - 23

Datum  
Date

05. 05. 198

Betreff/Subject/Objet Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die  
Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen

Bezug: TOP 6 der 5. Tagung des CAJ

Sehr geehrter Herr Dr. Mast!

Wie in der o.a. Sitzung vereinbart, möchten wir für das in Ergänzung  
zur o.a. Empfehlung zu erstellende Arbeitspapier folgende Fragen,  
die sich uns für die praktische Durchführung stellen, mitteilen:

1. Frage des Zeitrangs

Zur Frage, ob bei der Anforderung von Prüfungsergebnissen eine Prü-  
fung nach Nr. 1 (Übernahme von Ergebnissen) oder Nr. 2 (Auftrags-  
prüfung) der o.a. Empfehlung vorliegt, ist ein Problem aufgetaucht,  
das an folgendem Beispiel erläutert werden soll:

Eine Sorte wird bei Amt B angemeldet am 01.01.. Die gleiche Sorte  
wird bei Amt A angemeldet am 01.02.. Amt B erbittet die Prüfungser-  
gebnisse von Amt A am 01.03..

Wie füllt Amt A die Rückseite des Mustervordrucks für die Anforde-  
rung von Prüfungsergebnissen aus? Hierfür kommen im genannten Fall

...

CAJ/VI/8  
Anlage I, Seite 2

zwei Alternativen in Betracht:

- I. Da die Sorte zum Zeitpunkt der Anforderung durch Amt B (01.03.) bei Amt A bereits seit dem 01.02. angemeldet war, teilt das Amt A dem Amt B mit: "Die Prüfung der Sorte wird aufgrund einer bereits vorliegenden Anmeldung oder Anforderung etwa am ... aufgenommen werden."
- II. Da die Sorte beim Amt B früher als beim Amt A angemeldet wurde, teilt das Amt A dem Amt B mit: "Die Prüfung der Sorte wird aufgrund Ihrer Anforderung etwa am ... aufgenommen werden."

Die Frage, welche Alternative gewählt wird, ist künftig dafür wichtig, ob nur das feste Entgelt nach Nr. 1a der Empfehlung oder ob das volle Prüfungsentgelt nach Nr. 2a der Empfehlung erhoben wird. Auch die Frage, welche Gebühren der Anmelder im Staat des Amtes B zu zahlen hat (Nrn. 1b und 2b der Empfehlung), hängt davon ab.

Das Bundessortenamt ist bisher in den Fällen, in denen es als Amt A die Prüfung durchführte, nach der Alternative I verfahren, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Die Antworten auf der Rückseite des Vordrucks für die Anforderung von Prüfungsergebnissen ("... bereits vorliegende Anmeldung oder Anforderung ...") schienen davon auszugehen, daß es für die Frage, ob es sich um die Übernahme von Ergebnissen oder um eine Auftragsprüfung handelt, auf das Datum der Anforderung des Amtes B ankommt, nicht aber auf das Datum der Anmeldung beim Amt B, zumal dieses Datum im vorletzten Satz der Anfrage (Seite 1 des Vordrucks) vom Amt B auch nicht angegeben werden muß. Wir gingen deshalb davon aus, daß die oben aufgeführte Handhabung der allgemeinen Auffassung aller beteiligten Verbandsstaaten entspräche.
- b) Zum Zeitpunkt der Anmeldung bei uns (im obigen Beispiel der 01.02.) ist hier noch nicht bekannt, ob das Amt B von uns ebenfalls Prüfungsergebnisse anfordern wird. Die Anmeldung wird daher nach den allgemeinen Regeln behandelt, d.h.,

- aa) Der Züchter, der die Sorte bei uns angemeldet hat, muß aufgrund dieser Anmeldung das erforderliche Vermehrungsmaterial für die Prüfung an uns einsenden.
- bb) Der Züchter muß die volle Prüfungsgebühr bezahlen, und nicht nur eine Verwaltungsgebühr für die Übernahme von Ergebnissen, die aufgrund der Prüfung für eine andere Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn nun später (im obigen Beispiel 01.03.) ein Amt B Prüfungsergebnisse anforderte, sind wir gegenüber dem Amt B davon ausgegangen, daß zu diesem Zeitpunkt bei uns die Sorte bereits im Verfahren stand. Wenn wir auf das Datum der Anmeldung bei Amt B (im obigen Beispiel 01.01.) abgestellt hätten, hätten sich folgende Probleme ergeben: Wir hätten die bereits veranlaßten Verfahrenshandlungen rückgängig machen müssen. Der Züchter brauchte nicht mehr aufgrund der Anmeldung bei uns das Vermehrungsgut einzusenden, sondern es wäre Aufgabe des Amtes B, die Einsendung zu veranlassen. Außerdem brauchte der Züchter nach unserem bereits bestehenden Kostenrecht nicht die volle jährliche Prüfungsgebühr zu zahlen, sondern lediglich nach Vorliegen der endgültigen Prüfungsergebnisse eine einmalige Verwaltungsgebühr. Deshalb schienen uns auch verwaltungstechnische Gründe für unsere Handhabung zu sprechen.

Inzwischen ist uns bekanntgeworden, daß zumindest ein anderer Verbandsstaat die obige Alternative II wählt. Wir halten es für zweckvoll, diese Frage zu diskutieren, um eine einheitliche Handhabung zu erreichen.

## 2. Zeitrang mehrerer Anforderungen

Die Notwendigkeit einer Klärung der Frage zu oben 1. stellt sich auch für den Zeitrang, den Anforderungen mehrerer Ämter (B, C, D)

beim Amt A untereinander haben sollen, da hier in besonderem Maße vor allem die Frage wichtig ist, welches der Ämter B, C und D für die Einsendung des Vermehrungsgutes verantwortlich ist.

Auf jeden Fall müßte sichergestellt werden, daß die einmal gegebene Antwort des Amtes A auf der Rückseite des Anforderungsvordrucks unverändert bleibt. Es würde zumindest für das Amt B erhebliche verfahrenstechnische Schwierigkeiten bedeuten, wenn diese Angabe aufgrund späterer Anforderungen weiterer Verbandsstaaten beim Amt A von diesem gegenüber dem Amt B nachträglich korrigiert würde.

### 3. Verfahren bei Rücknahme einer Anmeldung

Diese Frage soll zunächst zwischen den Verbandsstaaten bilateral geklärt werden. Es erscheint aber wünschenswert, auf Dauer auch hierzu eine gemeinsame Auffassung herbeizuführen.

Wir verfahren bisher in den Fällen, in denen wir das prüfende Amt A sind, in wesentlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen der französischen Delegation in Dokument CAJ/V/4 Nr. 6, wie folgt:

- a) Wir führen die Prüfung ausschließlich auf Verlangen des Amtes B durch.
  - aa) Der Züchter nimmt seine Anmeldung bei Amt B zurück, nachdem bei uns mit der Prüfung begonnen wurde.  
In diesem Fall erbitten wir vom Amt B die Prüfungsgebühr für das betreffende Prüfungsjahr.
  - bb) Der Züchter nimmt seine Anmeldung zurück und das Amt B unterrichtet uns hierüber, bevor ein Prüfungsjahr begonnen hat. In diesem Fall erheben wir vom Amt B keine Kosten. Diese Handhabung entspricht unseren nationalen Gebührenbestimmungen.
- b) Wir führen die Prüfung aufgrund einer Anmeldung durch, die bei uns oder bei einem dritten Amt C hinterlegt wurde, der Anmelder nimmt seine Anmeldung bei Amt B zurück, bevor das Amt B die Prüfungsergebnisse für irgendeine Entscheidung verwerten kann und das Amt B teilt uns dies mit.

- aa) Die Prüfungsergebnisse sind bereits übersandt. In diesem Fall erbitten wir vom Amt B die übersandten Prüfungsergebnisse zurück und erheben vom Amt B keine Kosten.
- bb) Die Prüfungsergebnisse sind noch nicht übersandt. Wir verzichten auf die Übersendung der Ergebnisse (auch wenn wir sie bereits für Amt B zusammengestellt haben) und erheben vom Amt B keine Kosten.

#### 4. Verfahren bei Rücknahme und Wiederanmeldung einer Sorte

Es ist möglich und kommt praktisch vor, daß eine Anmeldung zurückgenommen wird und die Sorte später bei der gleichen Behörde wieder zum Schutz angemeldet wird, wenn in der Zwischenzeit keine neuheits-schädlichen Umstände eingetreten sind. In diesem Falle müssen wir die zweite Anmeldung rechtlich als vollständig neue Anmeldung behandeln. Für den Zeitrang der Anmeldung ist der Zeitpunkt der erneuten Anmeldung maßgeblich, der Zeitrang der früheren Anmeldung bleibt völlig außer Betracht. Diese Frage kann, falls für die Sorte Prüfungsergebnisse von einem anderen Amt angefordert werden, auch Bedeutung haben für die oben unter 1. bis 3. dargelegten Fragen. Wir sind der Auffassung, daß in einem solchen Fall die zweite Anmeldung völlig getrennt von der früheren Anmeldung bei der gleichen Behörde behandelt werden muß. Aus gegebenem Anlaß halten wir es für erforderlich, auch hierüber eine Klarstellung zwischen den Verbandsstaaten herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Kunhardt

[Anlage II folgt]

MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE



BRUXELLES, le 24-07-1980

Rue de Stassart, 36

ADMINISTRATION

de

L'AGRICULTURE et de L'HORTICULTURE

Monsieur H. MAST

Secrétaire général adjoint

U.P.O.V.

34, Chemin des Colombettes

Ch-1211 Genève 20 SUISSE

VOTRE LETTRE DU

VOS REFERENCES

NOS REFERENCES

ANNEXES

RR/106.92.52/367

OBJET : Note explicative sur la recommandation concernant les taxes en rapport avec la coopération en matière d'examen.

Monsieur le Secrétaire général adjoint,

J'ai bien reçu votre circulaire n°U 570 du 11.07.1980 relative à l'objet sous rubrique et je vous en remercie.

Le S.P.O.V. a déjà eu l'occasion d'approuver, comme les autres Etats de l'Union, le projet de recommandation sur les taxes en rapport avec la coopération en matière d'examen, figurant à l'annexe III de votre circulaire, et suggère de soumettre ce projet dans sa forme actuelle au Conseil. D'autre part le S.P.O.V. tient à remercier le Dr M. H. Kunhardt pour avoir préparé, à l'intention des autres Etats membres une note analytique sur les problèmes qui pourront surgir lors de la mise en application de la recommandation.

Cette note appelle les remarques suivantes :

1) Question de l'antériorité

Le Service appuie la pratique adoptée par le Bundessortenamt, pour résoudre le problème illustré par l'exemple donné dans sa lettre. Dans le cas de deux ou de plusieurs demandes de protection pour la même variété, on pourrait préférer que l'Autorité ayant la première enregistré une demande de protection, soit responsable de la fourniture du matériel d'identification et paie la taxe d'examen prévue dans l'Etat de l'Autorité A, qui effectue l'examen.

Il faudra cependant éviter que l'Autorité A ne subisse des perturbations ou des retards lors de l'instruction de la demande déposée dans son propre Etat, occasionnés par une demande d'examen antérieure, mais éventuellement tardive en provenance d'un autre Etat.

Eu égard à ce qui précède, le Service propose ce qui suit :

./..

- a) Dans le cas de deux ou de plusieurs demandes de protection, y compris celle déposée dans l'Etat de l'Autorité A, l'Autorité ayant introduit la première demande d'examen, ou l'Autorité A ayant reçu sa demande de protection avant l'introduction des demandes d'examen des autres Etats, serait responsable de la fourniture du matériel d'identification ; cette même Autorité paierait ou ferait payer la taxe d'examen exigible dans l'Etat de l'Autorité A, qui effectue l'examen.
- b) En plus dans le cas où le demandeur de la protection dans les divers Etats aurait la nationalité de l'Autorité A, celle-ci demanderait au demandeur le paiement de la taxe d'examen prévue dans son Etat. Les autres Autorités paieraient la taxe administrative de 300 à 400 F.S. à l'Autorité A.

2. Procédure en cas de retrait d'une demande.

Le Service peut approuver les points de vue adoptés sous 3, a et 3, b de la lettre du Dr M.H. Kunhardt.

3. Procédure en cas de retrait d'une demande et de nouveau dépôt.

Le Service est d'avis que dans ce cas la deuxième demande doit être considérée comme une demande entièrement nouvelle et qu'il faut instruire celle-ci de façon totalement indépendante de la première demande déposée auprès du même service.

Veuillez agréer, Monsieur le Secrétaire général adjoint, l'expression de mes sentiments très distingués.

Au Nom du Ministre :

Pour le Directeur général ;

f L'Ingénieur en Chef-directeur,



ir. J. RIGOT.

[Annex III follows/  
L'annexe III suit/  
Anlage III folgt]

PLANTENYHEDSNÆVNET  
Teglværksvej 10 - Tystofte  
DK-4230 Skælskør  
Telefon (03) 596141

ANNEX III/ANNEXE III/ANLAGE III

14. July 1980  
PN/80 - 313

UPOV  
34, chemin des Colombettes  
1211 Geneve 20

Att.: Vice Secretary - General Dr. H. Mast

Dear Dr. Mast,

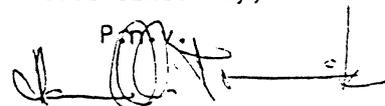
Re: Recommendation on Fees in Relation to Cooperation in Examination.

With reference to my letter PN/80 - 279 of June 27, 1980 and my phonecall in the beginning of July I forward you a few additional items, which should be discussed in connection with the fee-questions in the next CAJ-session. As it was agreed in the April session that you should draw up a list of problems to be discussed I forward you only additional items to the list, but also refer to document CAJ/V/4, dated March 14, 1980.

- a) The priority given requests of examination reports for the same variety from several countries.
- b) The priority given in case not all requests are withdrawn before the examination is completed, e.g. withdrawals of requests no 1 and no 3 before the 2nd examination period begin, whereas requests no 2 and no 4 remain in force.
- c) The examination fee to be paid by the applicant in case of several applications (of the same variety), but only one test and a negative examination report.
  - i) The requests made before examination is carried out.
  - ii) The request(s) made after examination report is available.

As I thank you for your acceptance of my late submitting of comments to the item in question, I remain

Yours sincerely,



Hanne M. Frederiksen

f/Flemming Espenhain

[Annex IV follows/  
L'annexe IV suit/  
Anlage IV folgt]

## ANNEX IV/ANNEXE IV/ANLAGE IV

ANNEXE A LA LETTRE, EN DATE DU 9 JUILLET 1980, de M. M. SIMON,  
 SECRETAIRE GENERAL DU COMITE DE LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES DE LA FRANCE,  
 AU SECRETAIRE GENERAL ADJOINT DE L'UNION

EXEMPLES DE DROITS D'EXAMEN POUVANT ETRE PERCUS  
 DANS LES CAS DE RETRAIT DE DEMANDES D'ACHAT DE RESULTATS

Situation de la variété	Droit à verser normalement  1 = droit annuel	Droit à verser selon le cas du retrait				
		a - 1	1ère année en cours ou 1ère année terminée  a - 2	2ème année en cours ou 2ème année terminée  a - 3	dossier non transmis  a - 4	dossier transmis  a - 5
Inscrite ou protégée dossier disponible	1 + 1	-	-	-	néant	1 + 1
2ème année d'étude	1 + 1	-	-	1 + 1	-	-
1ère année d'étude	1	-	1	-	-	-
Pas encore en essai	néant	néant	-	-	-	-

- 1 = Droits "D.H.S." d'une année ou montant équivalant au droit d'achat si celui-ci doit être réduit par rapport aux droits d'examen.
- 1 + 1 = Droits "D.H.S." de deux années ou montant équivalant au droit d'achat si celui-ci doit être réduit par rapport aux droits d'examen.
- a - 1 = Cas d'une demande suivie d'un retrait dans les 8 à 20 jours, cas peu fréquent mais ayant déjà existé.
- a - 2 = Si le retrait intervient au cours de la 1ère année d'examen, il paraît normal de faire payer le droit annuel car tout le processus d'étude de la variété a été lancé.
- a - 3 = Même remarque que pour a - 2, en faisant payer les deux droits annuels.
- a - 4 = Si l'avis de retrait parvient avant la transmission du dossier, on peut considérer que l'offre d'achat est annulée.
- a - 5 = Si l'avis de retrait parvient après la transmission des résultats et du dossier correspondant, le contrat entre les deux parties (offre d'achat - vente) a été rempli et paraît difficilement dénonçable.

ANNEXE A LA LETTRE, EN DATE DU 1er AOUT 1980,  
DE M. M. SIMON, SECRETAIRE GENERAL DU COMITE  
DE LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES DE LA FRANCE,  
AU SECRETAIRE GENERAL ADJOINT DE L'UNION

MINISTERE DE L'AGRICULTURE

COMITE

DE PROTECTION

DES OBTENTIONS VEGETALES

OBJET : RECOMMANDATION SUR LES TAXES EN RAPPORT AVEC LA COOPERATION EN  
MATIERE D'EXAMEN

Lettre en date du 5 mai 1980 de Monsieur KUNHARDT

OBSERVATIONS FRANCAISES

- I Question de l'antériorité  
Dans l'exemple cité notre préférence va pour la solution 1 qui donne priorité aux informations recueillies dans le pays A chargé de la conduite de l'examen préalable.
- II Ordre d'antériorité dans le cas de plusieurs demandes d'examen  
Le raisonnement tenu au point I devrait pouvoir être retenu pour ce point II à savoir, devrait être prise en compte la première date de réception effective de la demande dans le pays A.
- III Procédure en cas de retrait d'une demande  
Il convient de se reporter au document français transmis le 9 /07/1980. qui développe une approche sensiblement comparable à celle développée dans le document allemand .

Paris le 26 Juillet 1980

[Annex V follows/  
L'annexe V suit/  
Anlage V folgt]

## ANNEX V/ANNEXE V/ANLAGE V

ANNEX TO THE LETTER, DATED AUGUST 6, 1980, FROM Mr. K. A. FIKKERT,  
LEGAL ADVISER, MINISTRY OF AGRICULTURE AND FISHERIES OF THE NETHERLANDS,  
TO THE VICE-SECRETARY GENERAL OF THE UNION

In relation to the technical cooperation and the fees involved, the following groundpattern seems to be appropriate:

For the sake of granting P.B.R. for one variety in n countries, for which these countries use only one technical examination, performed by one of them:

the applicant shall pay:

n x application fee  
1 x examination fee (+1350 Sw. fr.)  
(n-1)x administrative fee (300 á 400 Sw. fr.)

the country conducting the test shall collect:

1 x application fee  
1 x examination fee  
(n-1)x administrative fee

the (n-1) countries, not conducting the test, shall collect:

(n-1)x application fee

Which application should be considered as the first one? This question is of importance in connection to the fees and to the ascertainment of the relevant material.

In relation to further applications for the same variety, the earliest filed application should be considered as the first one. Such a determination, which depends only on facts, is in the interest of the transparency of a plural procedure. It can prevent possible complications in answering the questions: "Which (kind of) fee is due in each of the concerned countries" and "which sample is the relevant one". In a country where the application has the earliest filing date, the applicant has to pay the examination fee of that country, in the other countries their respective administrative fees. For all applications, the material belonging to the firstly filed application is the relevant material.

Since the applicant has to indicate earlier applications for the variety, an authority can very well establish whether the application is the first one or not and, subsequently, what fee the applicant is due.

If a first application is withdrawn, the second will take its place: as far as the examination fee is not (to be) paid as a result of the withdrawn application, it should be paid as a result of the new "first application". No administrative fee is due anymore for that particular application.

When should fees be due?

- application fee: with the filing of the application;
- examination fee: for each testing period, as soon as a test will start;
- administrative fee: as soon as the testing authority starts drawing up the report, no matter it is a positive or negative one.

Examples.

(Country A performs the tests)

1. Application only in country B.

Payments

- a. with the filing of the application:
  - applicant to B: application fee of country B
- b. when the first testing period starts:
  - applicant to B: examination fee of country B for the first testing period;
  - B to A: examination fee of country A for the first testing period;
- c. when the second testing period starts:
  - applicant to B: examination fee of country B for the second testing period;
  - B to A: examination fee of country A for the second testing period.

In case the application is withdrawn, B is due to A the fees for the testing which has already been started or concluded.

2. First application in country B, second in country A.

Payments

- a. with the filing of the respective applications:
  - applicant to B: application fee of country B;
  - applicant to A: application fee of country A;
- b. when the first testing period starts:
  - applicant to B: examination fee of country B for the first testing period;
  - B to A: examination fee of country A for the first testing period;
- c. when the second testing period starts:
  - applicant to B: examination fee of country B for the second testing period;
  - B to A: examination fee of country A for the second testing period;
- d. when the report will be drawn up:
  - applicant to A: administrative fee of country A.

In case the application is withdrawn in country A, but maintained in country B, the applicant is no administrative fee due to A. After all, country A will get its reimbursement through B.

In case the application is withdrawn in country B, but maintained in country A, the applicant is due to A, instead of the administrative fee, the examination fee of country A for that part of the test for which he is no fee due to B. (as a result of his former application in B).

## 3. First application in country A, second in country B.

## Payments

- a. with the filing of the respective applications:
  - applicant to A: application fee of country A;
  - applicant to B: application fee of country B;
- b. when the first testing period starts:
  - applicant to A: examination fee of country A for the first testing period;
- c. when the second testing period starts:
  - applicant to A: examination fee of country A for the second testing period;
- d. when the report will be drawn up:
  - applicant to B: administrative fee of country B;
  - B to A: administrative fee of country A.

In case the application is withdrawn in country A, but maintained in country B, the applicant is due to B, in stead of the administrative fee, the examination fee of country B for that part of the test for which he is no fee due to A (as a result of his former application in A). B is due to A, in stead of the administrative fee of A, the examination fee of country A for the above mentioned part of the test.

In case the application is withdrawn in country B, but maintained in country A, the applicant is no administrative fee due to B and B is no administrative fee due to A.

## 4. First application in country B, second in country C.

## Payments

- a. with the filing of the respective applications:
  - applicant to B: application fee of country B;
  - applicant to C: application fee of country C;
- b. when the first testing period starts:
  - applicant to B: examination fee of country B for the first testing period;
  - B to A: examination fee of country A for the first testing period;
- c. when the second testing period starts:
  - applicant to B: examination fee of country B for the second testing period;
  - B to A: examination fee of country A for the second testing period;
- d. when the report will be drawn up:
  - applicant to C: administrative fee of country C;
  - C to A: administrative fee of country A.

In case the application is withdrawn in country C, but maintained in country B, the applicant is no administrative fee due to C and C is no administrative fee due to A.

In case the application is withdrawn in country B, but maintained in country C, the applicant is due to C, in stead of the administrative fee, the examination fee of country C for that part of the test for which he is no fee due to B (as a result of his former application in B). C is due to A, in stead of the administrative fee of A, the examination fee of country A for the above mentioned part of the test.

ANNEX VI/ANNEXE VI/ANLAGE VI



## THE PLANT VARIETY RIGHTS OFFICE

White House Lane, Huntingdon Road,  
Cambridge CB3 0LF

Telephone: Cambridge (0223) ~~76381~~ 277151 ext 381

FROM THE CONTROLLER

Our ref: PVA 422A  
Your ref: U 570  
-08.4

29 July 1980

Dr H Mast  
Vice Secretary-General  
UPOV  
34 chemin des Colombettes  
1211 Geneve 20

*Dear Dr. Mast,*

## RECOMMENDATION ON FEES IN RELATION TO COOPERATION IN EXAMINATION

I refer to your letter of 11 July with which you enclosed the contribution from the Federal Republic of Germany and the Recommendation on Fees.

Perhaps I may say at the outset that I do not think any Recommendation on Fees can, or should, attempt to deal with every case which might arise. It should be a "Recommendation" in the true sense of the word and its terms will suffice in the majority of cases. In a minority of cases, the terms of the Recommendation may not suffice but it is I think not beyond UPOV to draw up a code which might be used in conjunction with the Recommendation. I will comment on this later but may I first of all comment on Mr Kunhardt's letter.

All Member States requesting reports for another Member State are using the same forms and the requesting State(s) must give the date on which the application was filed with them. If chrysanthemums are taken as an example, Authority A would be the UK and for the sake of illustration, the Netherlands might be B and the Federal Republic C. The following situations might then arise.

I. Application filed in UK 1.1.80  
" " " Federal Republic (C) 8.1.80  
" " " Netherlands (B) 15.1.80

We would complete the forms sent by B and C to the effect that tests would be undertaken on the basis of an application already submitted (in this case the application submitted to the PVRO).

II. Application filed in UK 8.1.80  
" " " Federal Republic (C) 1.1.80  
" " " Netherlands (B) 21.1.80

The form to the Federal Republic would be completed to the effect that tests and trials would be undertaken on the basis of their request

/OVER

The form to the Netherlands would be completed to the effect that tests would be undertaken on the basis of a request already submitted.

In both I. and II. above, the fee position should be clear. In case I., the applicant would be asked by the UK (Authority A) to pay the fee; in case II. the applicant should be asked by the Federal Republic (Authority C) to pay the fee and the UK and Netherlands authorities (A and B) should not ask the applicant to pay a fee to them.

In the circumstances of case I., no difficulties could arise but difficulties could arise in case II. if there had been a human error and Authority C (the Federal Republic) found in say April 1980 that it had not sent its form to the UK (Authority A). The position in the Netherlands would not be embarrassed but that in the UK could be because plant material might have been requested on UK's priority, planted and the fee for the first testing period charged. In such a circumstance, we could not return the form to the Federal Republic. The position would have to be explained and the UK's priority as originally recorded for dealing with the case would in my view have to continue. The UK would collect the second testing fee from the applicant and the Federal Republic would not ask for any fees. To switch horses in mid-stream in such a circumstance would be confusing in the extreme and must be avoided. But this cannot be catered for in a Recommendation and we must either resolve to deal with the exceptions by the use of good common sense or draw up a Code.

The problem of withdrawals of applications has been raised in the past. What we must achieve is that if any work has been undertaken against an application filed only in one Member State, that work must be paid for. Let me illustrate my point -

- I. UK (Authority A) tests a chrysanthemum variety only for Authority B. In the middle of the second testing period, the application is withdrawn but the testing fee for that second period must be paid by Authority B.
- II. UK (Authority A) tests a chrysanthemum variety for Authorities B and C. Authority C withdraws its request in the middle of the second testing period but the application still proceeds for B. Authority B will pay the second testing fee and since A has thus received a fee for its work, no fee for the second testing period would be payable by Authority C.

In conclusion, I would like once more to emphasise the importance which the UK attaches to the adoption at the next UPOV Council meeting of the Fees Recommendation. Only through this can the maximum international co-operation in examination be achieved.

Yours sincerely,  
*Patrick Murphy*  
P W Murphy

## ANLAGE VII

**EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBÜHREN,  
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG BEZIEHEN**

vom Rat auf seiner vierzehnten ordentlichen Tagung angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Kraft Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet),

Im Hinblick auf Artikel 30 Absatz (2) des Übereinkommens,

Im Hinblick auf die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten geschlossen worden sind,

In der Erwägung, dass es äusserst wichtig ist, dass sich die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf ein einheitliches und klar umrissenes System von Gebühren und Entgelten stützt,

In der Erwägung, dass die Erfahrung, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarungen erworben wurde, es wünschenswert erscheinen lässt, den vom Rat während seiner siebten ordentlichen Tagung im Oktober 1973 angenommenen Beschluss in Gebührenfragen (Dokument UPOV/C/VII/23) durch folgende Empfehlung zu ersetzen,

Empfiehlt den Verbandsstaaten, ihre nationale Sortenschutzgesetzgebung oder -praxis auf der einen Seite und die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der anderen Seite in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen auszugestalten oder abzuändern.

(1) Übernimmt das Amt eines Verbandsstaats ("Amt B") einen Prüfungsbericht, den das Amt eines anderen Verbandsstaats ("Amt A") für Zwecke seines eigenen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem dritten Amt ausgearbeitet hat, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein festes Entgelt in Höhe eines Betrags, der rund 350 Schweizer Franken entspricht.

b) Im Staat des Amtes B wird der Anmelder, der um Schutz für die Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht,

(i) von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit und

(ii) mit einer Verwaltungsgebühr belastet, die wenigstens dem in Unterabsatz a) oben erwähnten Entgelt entspricht.

(2) Führt Amt A auf Verlangen des Amtes B die Prüfung durch, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein Entgelt, das der in Betracht kommenden Prüfungsgebühr entspricht, die im Staat des Amtes A erhoben wird;

b) Im Staat des Amtes B wird von dem Anmelder, der um Schutz für diese Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht, ein Betrag erhoben, der so weit wie möglich dem in Unterabsatz a) erwähnten Entgelt entspricht.

(3) Die Verbandsstaaten setzen für eine normale Prüfungsdauer von zwei Jahren oder Vegetationsperioden wenigstens für die wichtigsten Gattungen und Arten eine Richtgebühr fest, die ungefähr 1.350 Schweizer Franken entspricht, sofern nicht besondere Gründe die Festsetzung eines unterschiedlichen Gebührenniveaus rechtfertigen.